

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes SI 374 „Erweiterung GGS-Mühlenfeld“, Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Sindorf im Baugebiet „Mühlenfeld“ östlich der Paul-Klee-Straße sowie westlich der Alfred-Döblin-Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 374 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das bestehende Schulgebäude der GGS-Mühlenfeld
- im Osten durch die Parzellengrenze 687, Flur 13
- im Süden durch den vorhandenen Friedhof
- im Westen durch die Paul-Klee-Straße.

Es umfasst den nord-westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes SI 238A „Paul-Klee-Straße“ und den südlichen Teilbereich des Bebauungsplanes SI 32 „Mühlenfeld“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes SI 374 soll die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung der GGS Mühlenfeld geschaffen werden. Es ist eine zusammenhängende überbaubare Fläche geplant, die dem Bedarf einer Schulerweiterung Rechnung trägt.

Jedermann kann den Bebauungsplan SI 374 „Erweiterung GGS-Mühlenfeld“ und seine Begründung und die Zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, Zimmer 222, während der Öffnungszeiten Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V. mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan SI 374 „Erweiterung GGS-Mühlenfeld“ einschließlich seiner Begründung in Kraft.

#### Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 09.01.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister

